

# RS Vwgh 2003/1/21 2000/11/0272

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2003

## Index

L94406 Krankenanstalt Spital Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2;

B-VG Art131 Abs2;

KAG Stmk 1999 §3 Abs2 lita;

KAG Stmk 1999 §3 Abs3;

KAG Stmk 1999 §5a;

## Rechtssatz

Der Hinweis der Behörde, die Ärztekammer habe in ihrer Stellungnahme trotz Aufforderung durch die Behörde das bestehende Versorgungsangebot "durch Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie durch niedergelassene Kassenvertragsärzte, kasseneigene Einrichtungen und Vertragseinrichtungen der Kassen im betroffenen Einzugsbereich" nicht bekannt gegeben, vermag das Erfordernis eines Ermittlungsverfahrens nicht zu ersetzen, weil die Behörde die Bedarfsfrage von Amts wegen zu klären hat (§ 39 Abs. 2 AVG) und die Ärztekammer diesbezüglich keine Mitwirkungspflicht trifft, diese vielmehr gemäß § 5a KAG Stmk 1999 Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG unabhängig davon erheben kann, ob sie im Verwaltungsverfahren entsprechende Anträge gestellt oder förmliche Einwendungen erhoben hat (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 1998, ZI. 96/11/0155).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000110272.X07

## Im RIS seit

02.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

23.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)